

**Beschlüsse der Geschäftsführung****(Grundlage § 9 Gesellschaftsvertrag vom 25.10.2017)****I. Bestimmung Sicherheitsbeauftragter aus § 109 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG)**

Die Geschäftsführung beschließt: Als Sicherheitsbeauftragter der GEA wird Geschäftsführer (GF) Dr. Thomas Adam bestimmt.

**Begründung:** Im Rahmen des Kooperationsvertrages zwischen GEA und LKG ist unter § 2 die gemeinsame Erstellung eines Sicherheitskonzeptes verankert. Gemäß der Geschäftsverteilung vom 10.12.2017 gehört der Aufgabenbereich „Recht“ sowie „Technik“ zum Geschäftsbereich des GF Dr. Thomas Adam. Sachlich ist IT-Sicherheit diesen beiden Themen zuzuordnen.

**II. Bestimmung Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 DSGVO**

Die Geschäftsführung beschließt: Gemäß Art. 37 DSGVO und § 38 BDSG wird mit Wirkung zum 01.10.2018 die Gesellschafterin *Klaudia Faber (Nr.: 19196, Wohnort: Schwarzheide, Gefluderstraße 24)* zum Datenschutzbeauftragten der GEA bestellt. Die Gesellschafterin ist aufgrund Ihrer beruflichen Erfahrung als Datenschutzbeauftragte geeignet.


**Begründung:** Eine Kerntätigkeit der GEA-Geschäftsführung besteht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Zwecke eine regelmäßige Kontrolle der Beitragszahlung erforderlich macht. Hierzu sind personenbezogene Daten erforderlich. Zu Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gehört gemäß Art. 39 DSGVO u.a. die Unterrichtung und Beratung in Sachen des Datenschutzes, die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sowie die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Die Aufwandsentschädigung beträgt 20 € pro Stunde.

**III. Beiträge von Gesellschaftern bei Änderungen am GEA-Hausanschluss**

Die Geschäftsführung beschließt: Bei Änderungen am GEA-Hausanschluss auf individuellen Wunsch eines Gesellschafter hat sich der Gesellschafter mit einem Betrag zu beteiligen. Der Betrag umfasst 50% der nachweisbaren Kosten zzgl. eines pauschalen Verwaltungsaufwandes GEA zwischen 25 € - 75 €. Der gesamte Beitrag wird dem Gesellschafter schriftlich in Rechnung gestellt. Die Einzelkosten für GEA sind dem Gesellschafter dabei offen auf Wunsch zu legen.

**Begründung:** Laut §3 ist Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb einer "Gemeinschaftsempfangsanlage". Änderungen und Erweiterungen des Hausanschlusses sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. Sollte jedoch der Wunsch von Gesellschaftern bestehen, den Hausanschluss zu erweitern, gilt diese Leistung im Sinne eines sparsamen und effizienten Wirtschaftens der Gesellschaft als Sonderleistung.

  
Dr. Thomas Adam  
Geschäftsführer

  
Andreas Kauschke  
Geschäftsführer

Schwarzheide, den 22.09.2018